

Die Initiative "Für ein flexibles AHV-Alter" im Detail erklärt

Was will die Initiative?

Die Initiative will bestimmten Personen den Vorbezug der AHV-Rente ab 62 Jahren ermöglichen.

Voraussetzungen für den Bezug der ungekürzten AHV-Rente mit 62

Gemäss der Initiative sollen Personen ab 62 Jahren eine ungekürzte AHV-Rente beziehen können, wenn sie

- weniger als 119'340 Franken im Jahr verdienen und
- ihre Erwerbstätigkeit aufgeben.

Wer die Erwerbstätigkeit nicht ganz aufgeben will, soll auch die Möglichkeit haben, eine Teilrente zu beziehen.

Rentalter in der Verfassung

Der spätest mögliche Zeitpunkt für die Entstehung eines Anspruches auf die ungekürzte AHV-Rente ohne die beiden oben genannten Bedingungen soll das 65. Altersjahr sein. Dieses Rentenalter soll mit der Initiative in der Verfassung verankert werden. Wird das Rentenalter in der Verfassung festgehalten, hat das zur Folge, dass für jede Anpassung des Rentenalters eine Volksabstimmung mit einer Mehrheit im Volk und in den Ständen notwendig ist. Ist das Rentenalter wie heute im Gesetz geregelt, können die eidgenössischen Räte eine Änderung vornehmen, womit eine Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen einfacher ist.

Im Gesetz zu regeln

Die Initiative lässt aber verschiedene Punkte offen, die im Gesetz näher geregelt werden müssen:

- Die Initiative setzt das Normrentenalter nicht bei 65 fest, sondern sagt nur, es dürfe nicht höher als 65 sein. Das im Gesetz geregelte Rentenalter (Frauen 64/Männer 65) würde also durch die Initiative nicht verändert.
- Trotz der Voraussetzung der Erwerbsaufgabe soll ein Kleinsteinkommen neben der ungekürzten AHV-Rente erwirtschaftet werden dürfen. Die Höhe dieses Einkommens müsste von den eidgenössischen Räten bestimmt werden.
- Die Bestimmung des Jahreseinkommens (119'340 Fr.) müsste festgelegt werden: Beispielsweise letztes Jahreseinkommen oder Durchschnitt über die gesamte Erwerbsdauer.
- Es müsste geregelt werden, was mit den vorbezogenen Renten geschieht, welche vor Inkrafttreten der Initiative bezogen worden sind: Soll die Kürzung aufgehoben werden oder nicht?

Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherungen, Kommunikation, Tel. 031 322 91 95, kommunikation@bsv.admin.ch
